Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/11/16 LVwG-S-2165/001-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.2021

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

16.11.2021

Norm

KFG 1967 §102 Abs3
KFG 1967 §134 Abs3c

Rechtssatz

Vom Verbot des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG ist jegliches „Hantieren" mit einem Mobiltelefon umfasst, unabhängig davon, ob es zum Zweck der Sprachtelefonie, zum Zweck des Verfassens oder der Beantwortung einer E-Mail oder einer SMS oder zum Zweck der Nutzung einer sonstigen via Smartphone zur Verfügung gestellten Technik erfolgt [hier: Halten des Mobiltelefons mit der linken Hand, um eine Podcast zu hören].

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Lenker; Pflichten; Mobiltelefon; Verwendung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.2165.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at